

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 006/2026
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Amtsleiterin Kleier	27.01.2026
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	30.01.2026
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	06.02.2026

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Falls ja:

Im Haushaltsplan vorgesehen:

Die Veranschlagung der Avalprovision erfolgt als Ertrag in den kommenden Jahren.

☐ ja

☒ nein

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) i. H. v. 4,9 Mio. € einzugehen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit 18,80 % an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt. Zusammen mit dem Kreis Steinfurt (27,98 %), dem Kreis Coesfeld (27,09 %) und dem Kreis Borken (17,62 %) sind die vier Münsterlandkreise die beherrschenden Gesellschafter.

Die RVM plant im Personenverkehr für 2026 insgesamt Investitionen i. H. v. 68,091 Mio. € u. a. in Elektro-Omnibusse, für Investitionen in die Informationstechnologie und technischen Anlagen sowie in Gebäudeinfrastruktur für die Betriebshöfe.

Der sukzessive Austausch der mit konventionellen Verbrennermotoren angetriebenen RVM-Busflotte durch Elektrobatterie-Busse hat umfangreiche Umbaumaßnahmen an den Betriebshöfen zur Folge. Für die Umstellung auf alternative Antriebe und Modernisierung sind Investitionen für die Planung und den Umbau der Betriebshöfe i. H. v. insgesamt rd. 31,1 Mio. € vorgesehen (Stadtlohn: 3,8 Mio. €, Ibbenbüren: 21,1 Mio. €, Beckum 5,0 Mio. € und Lüdinghausen: 1,2 Mio. €). Des Weiteren sind für die Planung und den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf den Betriebshöfen Ausgaben in Höhe von 18,9 Mio. € notwendig. Die Ladeinfrastruktur wird mit 90% gefördert. Ebenso sind 3 Photovoltaikanlagen für insgesamt 1.3 Mio. € vorgesehen, um einen Teil des benötigten Fahrstroms zu liefern (Lüdinghausen, Stadtlohn, Beckum).

Zur Finanzierung des Umbaus bzw. Neubaus der Betriebshöfe Stadtlohn, Lüdinghausen, Ibbenbüren und Beckum plant die RVM mit Darlehensaufnahmen i. H. v. insgesamt rd. 30 Mio. €. Da die Umbaumaßnahmen für die einzelnen Betriebshöfe zweckgebunden sind, soll die Summe der Darlehen u. a. über Bürgschaften der Münsterlandkreise, jeweils für den im Kreis befindlichen Betriebshof und der jeweiligen Investitionshöhe, erfolgen. Demnach sollen Kommunalbürgschaften wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Kreis Borken	3,7 Mio. €
Kreis Coesfeld	1,5 Mio. €
Kreis Warendorf	4,9 Mio. €
	10,1 Mio. €

Der Kreis Steinfurt beabsichtigt seine Investitionshöhe über die Weiterreichung eines Darlehens i. H. v. 20,0 Mio. € an die RVM GmbH zu finanzieren

Der geplante Zeitpunkt der verbürgten Darlehensaufnahme durch die RVM i. H. v. 10,1 Mio. € ist je nach Projektfortschritt vorgesehen und soll nach derzeitigem Stand mit folgenden Vorgaben erfolgen:

Darlehensart:	Ratendarlehen
Laufzeit:	25 Jahre (abschreibungskonform)
Zinsfestschreibung:	10 Jahre (nach Ablauf neu-Prolongation)

Durch die Übernahme von Kommunalbürgschaften kann das Fremdkapital seitens RVM zudem zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen werden. Hierdurch erhält die RVM vergleichsweise günstigere Zinskonditionen.

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Das bedeutet, dass der Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls zunächst versuchen muss, seine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gegenüber der RVM durchzusetzen, bevor er sich an die Bürgen wenden kann.

Die vier Münsterlandkreise haben bereits in der Vergangenheit Bürgschaften für die RVM übernommen. Die Bürgschaftsverpflichtungen der Münsterlandkreise betragen am 31.12.2025 insgesamt rund 2,4 Mio. €. Davon entfallen rd. 0,310 Mio. € auf den Kreis Warendorf für die Übernahme von drei Bürgschaften aus den Jahren 2014 bis 2016.

Die vom Kreistag am 24.03.2023 (Vorlage Nr. 037/2023) bereits beschlossene Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der RVM i. H. v. 0,5 Mio. €, die auch für die Fremdfinanzierung der Gebäudeinfrastruktur vorgesehen war, ist nicht in Anspruch genommen worden und soll nun über die Bürgschaftsverpflichtung i. H. v. 4,9 Mio. € abgedeckt werden.

Die Bürgschaftsübernahme ist nicht als notifizierungspflichtige Beihilfe i. S. d. § 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren, da die RVM Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt, das Darlehen auch auf dem freien Markt aufnehmen könnte, es hinreichend bestimmt ist und mit der Avalprovision ein marktübliches Entgelt gezahlt wird.

Die von der RVM an den Kreis Warendorf zu zahlende Avalprovision soll sich an marktübliche Konditionen orientieren (Bemessungsgrundlage: Restvaluta verbürgtes Darlehen).

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist der Bezirksregierung Münster gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 87 Abs. 2 S. 2 GO NRW anzuzeigen.